EBAUUNGSPLAN

Der Bebauungsplanentwurf hat gem § 2 Abs. 6 BBaug

vom 01.06.1982 bis03.07.1982 offentlich aufgelegen.

Rödelsee, den

06.08.1982



Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gem§ 10 BBaug

am 13.09.1982

als Satzung beschlossen.

14.09.1982



Änderung vom 21.2.1983 genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Kitzingen vom 23.03.1983 Nr. VII/5 - 610.

Kitzingen, 24. März 1983 Landaatsamt, Kitzingen

Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 03. Mai 1983

gem § 12 Satz 1 BBaug öffentl. ausgelegt Die Genehmigung und die Auslegung sind am 03.05.83 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Damit ist der Bebauungsplan nach §12 Satz 3 BBauG am 03.Mai 1983 rechtsverbindlich geworden.

Rödelsee den 03.Mai 1983

18.12.81

24.4.82 28.7.82 13.9.82





2. Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung: 8 5 (2) 1 11 80 (1) 1 a, b, e, f, g,h BBaa 0 und Bebaubare Flächen, Baugrenzen Wohngebäude, zulässig max. 2 Vollgeschoße Firstrichtung ist verbindlich Erdgeschoß: Dachneigung 38-48° Traufhöhe max. 3,20m (bergseitig) 2-geschoßig: Dachneigung 30 - 38° Traufhöhe max. 6,00m (bergseitig) Garagen u. Nebengebäude Dachneigung: 0 - 25° Firsthöhe: max.2.75m Stauraum Vorschlag für Grundstücksteilung Baugrenzen Pflanzgebot für Bäume und Sträucher (Standortgerechte, heimische laubgehölze, z.B. Buche, Esche, Vogelbeere, Wildbirne, Vogelbirne, Hasel, Schlehe, Liguster, Schneeball auch Nutzbäume § 39 b (8) § 9 Abs. 1 Nr. 25 Kinderspielplatz 0.4 Grundflächenzahl (GRZ) Geschoßflächenzahl (GFZ)

O offene Bauweise

Bauliche Anlage und Einrichtungen für den Gemeinbedarf § 9 Abs.1 Nr. 21 B BauG

Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO

3. Verkehrsflächen



Erschließungsstraßen mit Gehstreifen u Straßenbegrenzungslinien, Straßenbreiten laut Maßzahlen.



Sichtwinkel von jeder Bebauung freihalten ebenso von Bewuchs und Ablagerungen über 80cm Höhe

- 1. Die Gebäude sind in gedeckten Farben zu streichen Auffallende Farben sind unzulässig. Die Dächer sind mit naturroten Ziegel zu decken.
- 2. Je Gebäude ist nur ein Antennenmast zulässig.
- 3. Das Aufstellen von Blechgaragen und der Bau von Kellergaragen ist unzulässig.
- 4. Untergeordnete Nebenanlagen können nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie dem festgesetzten Nutzungszweck des Grundstückes dienen und der Art der Bebauung nicht widersprechen. Sie sind gleicher Art und Bauweise wie Garagen und in Verbindung mit diesen zu errichten.
- 5. Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie von der Straße aus nicht eingesehen werden können.
- 6. Die Höhe der Einfriedung wird auf max. 1,00m ab Oberkante Gehsteig festgesetzt. Die Sockel dürfen max. 0,30m hoch sein. Grelle Farbanstriche sowie imitierte Baustoffe sind nicht zulässig. Maschendrahtzäune entlang der Straße sind mit einer Hecke zu hinterpflanzen. Als Einfriedung sind erwünscht lebende Hecken und Holzlattenzäune mit senkrechten Latten.
- 7. Pro Grundstück sind mindestens 3 Laub oder Obstbäume und je 50 gm unbebauter Fläche 2 Büsche oder Sträucher zu pflanzen.

 Die Einfriedungen entlang des südlichen Weinberges und entlang des Flurbereinigungsweges Flurstücks Nr. 364 sind um 0,5m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen Flurstücks Nr. 1 7
- 8 Es wird darauf hingewiesen, daß im Baugebiet evtl. Handruck und Schichtwasseraustritt auftreten kann. Bei der Ausführung der Gebäude sowie für die Lagerung wassergefährtender Stoffe können gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.
- 9. Im Bereich der Parzellen 7-14 (gekennzeichnet: Ü) ist mit Überschwemmung durch Niederschlagswasser aus den angrenzenden Fluru. Weinbergsanlagen zu rechnen.
 Bei Bebauung dieser Grundstücke können im Baugenehmigungsverfahren Auflagen zum Schutz der Gebäude vor Hochwasserschäden erforderlich werden (§ 9 Abs. 5 BBauG)

5. Hinweise

-0-0-

Grundstücksgrenzen



Vorhandene Wohngebaude



Vorhandene Nebengebaude